

ZBB 2015, 208

SGB VI § 118 Abs. 3

Zum Anspruch der Rentenversicherung gegen die Bank auf Rückzahlung von nach dem Tod des Versicherten überwiesenen Rentenleistungen

SG München, Urt. v. 22.01.2015 – S 15 R 2224/14, ZIP 2015, 865

Leitsatz der Redaktion:

Die Bank muss Rentenleistungen auf das Konto eines verstorbenen Berechtigten nicht zurücküberweisen, wenn sie vor dem Rückforderungsverlangen der Rentenversicherung Verfügungen zu Gunsten Dritter zugelassen hat; auf die Gutgläubigkeit der Bank kommt es dabei nicht an.